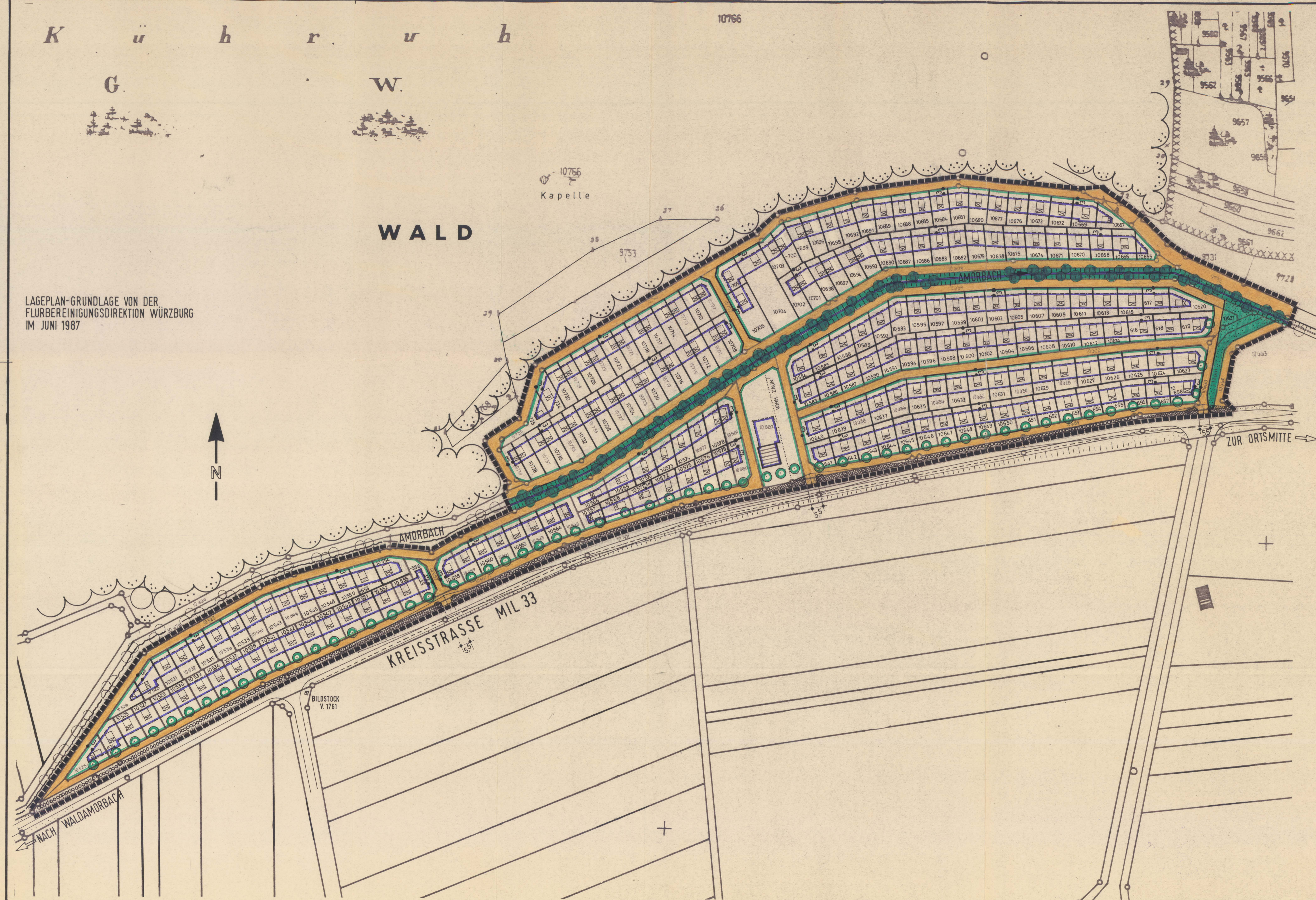


WALD

LAGEPLAN-GRUNDLAGE VON DER FLURBEREINIGUNGSDIREKTION WÜRZBURG IM JUNI 1987



ZEICHENERKLÄRUNG NACH § 9 BAUGB UND PLANZV 81

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - BAUGRENZE
 - STRASSEN- UND WEGE-VERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
 - ☒ GARTENHAUS-SYMBOL, EINSCHL. EINGANGS-SCHUTZDACHFLÄCHE
 - BREITE BZW. TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHE
 - VORHANDENE UND ○ GEPLANTE LAUBBÄUME BZW. HOCHSTAMM-GEWÄCHSE (STANDORTE ALS LEITFUNKTION)
 - HECKEN-ANPFLANZUNG ZWISCHEN DEN SICHTDREIECKEN (siehe Begründung!)
 - SICHTDREIECKE / ANFAHR- BZW. HALTESICHTFLÄCHE (siehe Begründung!)
- SONSTIGE FORDERUNGEN DES STRASSENBAUAMTES UND DES WASSERWIRTSCHAFTSAMTES siehe in der Begründung!

HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN / FAST EBENES GELÄNDE.
- 10 552 FLURSTÜCKNUMMERN
- VORHANDENE GEBÄUDE

GARTENHAUS - GESTALTUNG :

GRÖSSE: SIEHE ZIFFER 1 DER WEITEREN FESTSETZUNGEN!
 BODEN: STAMPFBETON; AUSSEN SICHTBARER BETONSOCKEL.
 WÄNDE: HELLBRAUNE BRETTVERKLEIDUNG (STÜLPSCHALUNG O.Ä)
 ALTERNATIVE: VERPUTZ IN GEDECKTEN FARBEN ODER SICHTMAUERWERK BIS 2 DF (D.H.-17,5cm MZ/KS).
 DACH: SATTELDACH - FORM BIS 20° NEIGUNG.
 DECKUNGSART: HERKÖMMLICHE MATERIALIEN; KEIN KUNSTSTOFF.
 HÖHE: FIRSHÖHE MAX. 3,00 m ÜBER GELÄNDE.

Zur Gewährleistung einer geordneten Bebauung ist vor der jeweiligen Errichtung eines Gartenhauses der Gemeindeverwaltung unter Vorlage einer Planskizze über das Bauvorhaben Kenntnis zu geben und deren Einverständnis dazu einzuholen.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. NUTZUNG: GRÜNLÄCHE ALS GARTENHAUSGELÄNDE. ZULÄSSIG: KLEINGÄRTEN MIT GARTENHÄUSERN IN EINFACHER AUSFÜHRUNG (SIEHE „GARTENHAUS-GESTALTUNG“). GRÖSSE BIS MAX. 24m² GRÜNLÄCHE EINSCHL. OFFENER EINGANGSÜBERDACHUNG, HÖCHSTENS JEDOCH BIS ZU EINEM UMBAUTEN RAUM VON 50m³. DIE GARTENHÄUSER DIENEN DER ERFORDERLICHEN GERÄTE- U. MATERIALIEN-UNTERBRINGUNG. SIE SIND AUCH ZUM VORÜBERGEHENDEN SCHUTZ VON PERSONEN VOR WITTERUNGSEINFLÜSSEN BESTIMMT. UNZULÄSSIG: WOHNWAGEN-AUFSTELLUNG / MOBILE UNTERSTÄNDE / TIERSTÄLLE / SCHWIMMBECKEN / ABORTHÄUSCHEN / ANTENNENMASTE / KELLERBAUTEN / STROMVERSÖRGNIS-, ABWASSERBEWÄHRUNGS- U. BEWÄSSERUNGSANLAGEN / ABFALL-SAMMELSTELLEN / STÜTZMAUERN HÖHER ALS 0,50 m.
2. OFFENE BAUWEISE BEI DEN GARTENHÄUSERN.
3. ABSTANDSFLÄCHEN ALLGEMEIN MIND. 3,00m TIEF ZU GRUNDSTÜCKS- UND VERKEHRSFLÄCHENGRENZEN. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE EINE GERINGERE BREITE ALS 9,00m AUFWEISEN, IST EINE GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG. NACH MÖGLICHKEIT SOLLEN DANN DIE GARTENHÄUSER ALS DOPPEL-GARTENHÄUSER AN GEMEINSAMER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN.
4. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN: SIE SIND DURCH DIE GRENZFESTLEGUNGEN DES FLURBEREINIGUNGSVERFAHRENS BEREITS GEGEBEN.
5. EINPFLANZUNGEN DES GARTENHAUSES, DER ZÄUNE UND DER FREIPLÄCHEN MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN BÜSCHEN, STRÄUCHERN U. BÄUMEN. ES SIND MÖGLICHT LAUB- U. OBST-GEHÖLZE ZU VERWENDEN UND ZU PFLEGEN. DER NADELHOLZ-ANTEIL DARF ALLGEMEIN HÖCHST. 20% SEIN. SIEHE „GEHÖLZAUSWAHL-LISTE ZUM BEPFLANZUNGSPLAN“ i. d. Begründung! DIE ANPFLANZUNGEN SÖLLEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER BETREFFENDEN FACHBEHÖRDE AUSGEFÜHRT UND ABGENOMMEN WERDEN. DIE DIN 18916 „BESCHAFFENHEIT VON PFLANZEN, PFLANZVERFAHREN“ IST DAZU ENTSPRECHEND ZU BEACHTEN.
6. EINFRIEDIGUNGEN: DAS GARTENGELÄNDE IST IN SEINER GESAMTHEIT ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HIN MIT EINEM DRAHTZAUN VON MAX. 1,50m HÖHE EINZUFRIEDIGEN. ZAUNE ZWISCHEN EINZELGRUNDSTÜCKE DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE SIND MÖGLICHT BEIDSEITIG ZU HINTERPFLANZEN. BEFESTIGUNG AN STAHLROHR- O. HOLZPFÖSSEN. UNZULÄSSIG: BETON-ZAUNPFÖSSEN UND AUS DEM BODEN RAGENDE STEH-SOCKEL.
7. ABFALLBESEITIGUNG: SIE IST DURCH DIE KLEINGÄRTNER SELBST IN FORM EINER KOMPOSTIERUNG DURCHFÜHREN, WOBEI AUCH FÜR DEN ABTRANS-PORT DES ABFALLS ZU SORGEN IST. UNZULÄSSIG: ABLAGERUNGEN IM BACH- UND WEGE-BEREICH.

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 28.12.1987 BIS 28.01.1988 IM RATHAUS, ZIMMER 21 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



GEMEINDE MÖMLINGEN, 28.03.1988
(SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE MÖMLINGEN HAT MIT GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 21.03.1988 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



GEMEINDE MÖMLINGEN, 28.03.1988
(SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGS- BZW. ANZEIGEVERMERK GEMÄSS § 11 BAUGB:

Gemäß § 11 Abs. 3 BaugB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. 13. APR. 1988



Miltenberg, Landratsamt i.A. Bied Oberregierungsrat

DIE BEBAUUNGSPLAN-GENEHMIGUNG WURDE AM 22. April 1988 GEMÄSS § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.



GEMEINDE MÖMLINGEN, 22. April 1988
(SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)

ARCHITEKT WILLI GOLDHAMMER
DIPL.-ING. (FH) / VFA
DIPL.-ING. ANTON SCHMITT
BERATENDER INGENIEUR / VBI
DIPL.-ING. BERNWARD GRUBER
ERBSBENEGASSE 9 - 8750 ASCHAFFENBURG A. MAIN - TEL. 0 6021 / 2 10 74



GEMEINDE MÖMLINGEN
LANDKREIS MILTENBERG A. M.

BEBAUUNGSPLAN
„KLEINGARTENANLAGE IM AMORBACHTAL“

MASSTAB	AUSF.	GES.	GEZ.	DATUM	GEÄND.
1:1000				25.11.1987	21.03.88